

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

für die Kinderkrippe der Gemeinde Ampfing

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Kinderkrippe wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ampfing geführt. Die Einrichtung dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

§ 2

Öffnungszeiten, Schließtage

1. Die Kinderkrippe (nachstehend „Krippe“ genannt) ist i.d.R. von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten können je nach Bedarf bzw. Nachfrage geändert werden.
2. An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen, 24. Dezember, 31. Dezember und für drei Wochen im Monat August (Ferien) ist die Krippe geschlossen. Weitere 5 Schließtage werden in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt. Ferner können sich zusätzliche Schließtage ergeben, insbesondere wegen Personalausfall, Krankheit oder behördlicher Anordnungen.

II. Aufnahme

§ 3

Antrag zur Aufnahme

Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung hat mittels Formblatt zu erfolgen. Darin sind insbesondere Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu ma-

chen (Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen). Ferner sind die Buchungszeiten anzugeben. Buchungszeiten sind die Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 4

Aufnahme, Betreuungsvereinbarung

1. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Krippenleitung.
2. Die Aufnahme ist auch während des Betreuungsjahres jeweils zum ersten eines Monats möglich. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet mit Ablauf des 31.08. des Folgejahres.
3. Bei Aufnahme des Kindes ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

§ 5

Grundsätze für die Aufnahme

1. Aufgenommen werden Kinder, die mindestens 6 Monate alt sind, jedoch noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben, und gesundheitlich geeignet sind. Kinder, die während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung bleiben. Das gilt nicht, sofern sie im ersten Monat des Betreuungsjahres (September) das dritte Lebensjahr vollenden.
2. Kinder mit Behinderung können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann und die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Das Kind ist pro Woche mindestens in der Kategorie „mehr als 3 bis 4 Stunden“ (durchschnittliche tägliche Buchungszeit) zur Betreuung anzumelden und muss die Einrichtung an mindestens 3 zusammenhängenden Tagen besuchen.
4. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, erfolgt die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern gegen Vorlage entsprechender Nachweise nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - 4.1 Kinder, deren Wohl gefährdet ist,
 - 4.2 Kinder, deren Personensorgeberechtigter allein erziehend ist und noch eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,
 - 4.3 Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden,
 - 4.4 Kinder, deren Personensorgeberechtigter allein erziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist,
 - 4.5 Kinder sozialversicherungspflichtig berufstätiger Personensorgeberechtigter.

5. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
6. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Krippe ärztlich auf die gesundheitliche Eignung hin untersucht werden. Die Untersuchung darf nicht länger als 10 Tage zurück liegen.
7. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste aufgenommen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den o.g. Dringlichkeitsstufen und bei gleicher Priorität nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
8. Die Gemeinde behält sich im Einzelfall abweichende Entscheidungen vor.

III. Ausschluss und Abmeldung

§ 6

Ausschluss

Ein Ausschluss durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn

1. sozialpädagogische und heilpädagogische Erwägungen im Interesse des Kindes vorliegen,
2. die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 7

Abmeldung, Änderung der Buchungszeit

Die Abmeldung sowie die Änderung der vereinbarten Buchungszeit ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Die Abmeldung sowie die Änderung der Buchungszeit müssen in schriftlicher Form erfolgen.

§ 8

Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Krippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen (siehe Merkblatt „Belehrung für Eltern

und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

2. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
3. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Krippenleitung mitzuteilen.
4. Die Wiederaufnahme eines Kindes in die Krippe erfolgt bei einer meldepflichtigen Erkrankung im Sinne des IfSG nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

IV. Aufsicht, Betreuung, Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

§ 9

Aufsicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe und endet mit der Abholung des Kindes. Die Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Krippe abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt werden und sich dem pädagogischen Personal persönlich vorstellen. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden. (Geschwister-)Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht zur Abholung berechtigt. Bei Festen und Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, es sei denn, das Kind wird von einer pädagogischen Mitarbeiterin z.B. für eine Aufführung weggeholt.

§ 10

Kernzeit

In der Zeit von 8 h bis 12 h sollen Kinder weder gebracht, noch abgeholt werden.

§ 11

Regelmäßiger Besuch

Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch der Krippe zu sorgen. Bei Verhinderung ist der Krippenleitung unverzüglich Bescheid zu geben.

§ 12

Windeln, Wechselwäsche, Kleidung

Die Kinder werden in der Krippe regelmäßig gewickelt. Die Personensorgeberechtigten haben dazu Windeln und Wechselwäsche in der Krippe bereit zu halten.

§ 13

Essen in der Krippe

Mahlzeiten werden angeboten. Für das Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln gilt ebenfalls die Lebensmittelhygiene-Verordnung.

V. Sonstiges

§ 14

Unfallversicherung

Die Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Krippe, während des Aufenthalts in der Krippe und während Veranstaltungen der Krippe im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden. Das gilt ebenso für ärztliche Behandlungen, die anlässlich eines Vorfalles in der Krippe nach Verlassen der Krippe erfolgen.

§ 15

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Krippe ergeben, wenn der/die Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ampfing, den 11. November 2011

GEMEINDE AMPFING

(Ottmar Wimmer)
1. Bürgermeister